



Brüssel, den 7. Juni 2016
(OR. en)

9832/16

FIN 345

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2016
Empfänger:	Jeroen DIJSSELBLOEM, Vorsitzender des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	DEC 10/2016
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 10/2016 innerhalb des Einzelplans III - Kommission - des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 10/2016.

Anl.: DEC 10/2016



BRÜSSEL, 02/06/2016

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2016
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 26, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 10/2016**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 01 Reserve für Verwaltungsausgaben

ARTIKEL – 40 01 40 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	NGM	-3 426 739,00
---	-----	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 26 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

ARTIKEL – 26 01 70 Europäische Schulen

POSTEN – 26 01 70 22 Frankfurt am Main (D)	NGM	3 426 739,00
--	-----	--------------

Einleitende Informationen

Die Europäischen Schulen sind offizielle Bildungseinrichtungen, die gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet wurden (Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3)). Sie sind in erster Linie für die Kinder von Bediensteten der Europäischen Organe vorgesehen.

Der Oberste Rat der Europäischen Schulen, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, einem Vertreter des Europäischen Patentamts und dem Vertreter der Kommission für die Organe der Europäischen Union (EU) zusammensetzt, erstellt den von den jeweiligen Verwaltungsräten vorbereiteten Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schulen und denjenigen des Büros des Generalsekretärs des Obersten Rates.

Die Ausgaben der Schulen umfassen die Gehälter des gesamten Personal, die laufenden Kosten und die Ausrüstungskosten.

Die Einnahmen der Schulen stammen aus folgenden Quellen:

- Beiträge der Mitgliedstaaten in Form der nationalen Komponente der Gehälter für abgeordnete Lehrkräfte;
- Beiträge von Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen geschlossen hat;
- Schulgeld, das die Eltern zahlen, die nicht in den Genuss eines kostenlosen Schulbesuchs ihrer Kinder kommen;
- Abgaben auf die Gehälter der Lehrkräfte;
- verschiedene Einnahmen und die Übertragung etwaiger Überschüsse aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr.

Der in den Haushaltsplan der EU eingesetzte Beitrag ist zum Ausgleich der Differenz zwischen den geplanten Ausgaben und den Einnahmen der Schulen bestimmt. Auch wenn er im Einzelplan Kommission des Haushaltsplans ausgewiesen wird, handelt es sich um einen interinstitutionellen Beitrag, da er sich auf die Kinder von EU-Bediensteten bezieht (Kinder von Mitgliedern der Organe, Beamten, Bediensteten auf Zeit/Vertragsbediensteten sämtlicher dezentralen europäischen Einrichtungen, die durch die Organe geschaffen wurden usw.), die als Schüler der „Kategorie I“ gelten.

Zudem bezieht sich der EU-Beitrag auf andere Schüler, die durch Beschluss des Obersten Rates der Europäischen Schulen ebenfalls zur Kategorie I gehören. Hierunter fallen Kinder von Bediensteten anderer Einrichtungen mit getrenntem Haushalt wie die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem vom EU-Haushalt getrennten Haushalt die Kosten des Schulbesuchs der Kinder ihrer Bediensteten tragen sollten. Daher hat sie ein Finanzbeitragsystem eingerichtet, um von diesen Einrichtungen Finanzmittel zu erhalten.

Anfang 2014 unterzeichnete die Kommission eine Vereinbarung mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (das früher als Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezeichnet wurde). Das Amt wird einen sich auf schätzungsweise rund 3 800 000 EUR belaufenden Teil des EU-Beitrags für 2016 zur Europäischen Schule in Alicante decken.

Im Dezember 2015 wurden Beitragsvereinbarungen zwischen der Europäischen Investitionsbank (EIB), dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), den Europäischen Schulen und der Europäischen Kommission im Hinblick auf einen Finanzbeitrag der EIB, des EIF und des ESM an den Ausgaben der Schulen in Luxemburg geschlossen. Der Beitrag dieser Einrichtungen wird direkt an die Schulen gezahlt (ca. 4 800 000 EUR für 2016) und vom dem von der EU gezahlten Ausgleichsbeitrag abgezogen.

Derzeit laufen Verhandlungen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hinsichtlich eines Finanzbeitrags der EZB und der EIOPA zur Deckung der Ausgaben der Schule in Frankfurt, die vor allem von Kindern der Bediensteten dieser beiden Einrichtungen besucht wird (Schuljahr 2016/2017: 93 % der Schüler in Kategorie I (1116/1196) und 77 % der Gesamtzahl der Schüler (1116/1453)).

Im Haushaltsplan 2016 beantragte die Kommission, einen Teil der Mittel, die dem EU-Beitrag zur Finanzierung der Schule in Frankfurt entsprechen, in die vorläufig eingesetzten Mittel für Verwaltungsausgaben (Artikel 40 01 40) einzusetzen. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsentwurfs 2016 gingen die für die Verhandlungen mit der EZB und der EIOPA zuständigen Dienststellen nämlich davon aus, dass eine Vereinbarung im Jahr 2016 möglich wäre und die Mittel in der Reserve nur in Anspruch genommen werden sollten, falls die Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung im Jahr 2016 führen würden.

Auch wenn die Verhandlungen sich positiv zu entwickeln scheinen, wird eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht vor Ende des Jahres geschlossen und somit ist ein Beitrag der EZB und der EIOPA im Jahr 2016 nicht zu erwarten.

Die Haushaltsordnung zur Haushaltsführung der Europäischen Schulen sieht vor, dass Zahlungen in Höhe von zehn Zwölftel des EU-Beitrags spätestens bis zum 15. Juli erfolgen müssen. Da die Mittel in der Reserve rund 40 % des EU-Beitrags entsprechen, ist die Aufstockung der Haushaltslinie der Schule in Frankfurt notwendig, damit die fälligen Zahlungen haushaltsmäßig gedeckt werden.

Die Kommission beantragt daher die Übertragung von 3 426 739 EUR aus der Reserve (Haushaltsartikel 40 01 40) auf den Haushaltsposten 26 01 70 22 (Schule in Frankfurt am Main).

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 01 40 — Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

b) Zahlenangaben (Stand: 18.5.2016)

	NGM
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	3 426 739,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	3 426 739,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	3 426 739,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	0,00
7 Beantragte Entnahme	3 426 739,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	100,00 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 18.5.2016	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Siehe einleitende Informationen.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

26 01 70 22 — Frankfurt am Main (D)

b) Zahlenangaben (Stand: 18.5.2016)

	NGM
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	5 272 904,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	5 272 904,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	5 272 904,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	3 426 739,00
7 Beantragte Aufstockung	3 426 739,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	64,99 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 18.5.2016	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Siehe einleitende Informationen.